

# Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

## Gibt es heute noch einen gerechten Krieg?

In den Diskussionen über die sittliche Erlaubtheit des Krieges unter den heutigen Verhältnissen ist verschiedene Male auf die Lehre eines maßgebenden Juristen der päpstlichen Kurie hingewiesen worden, dessen Werk die offizielle Anerkennung der päpstlichen Autorität gefunden hat und darum für die Meinungsbildung unter katholischen Christen eine gewichtige Stimme darstellt. Es handelt sich um die „*Institutiones iuris publici ecclesiastici*“ (2 Bände, Rom, 3. Aufl. 1947) von Msgr. *Alfredo Ottaviani*, der früher die Professur für öffentliches Kirchenrecht am Päpstlichen Kanonistischen Institut „Apolinare“ und das Amt des Unterstaatssekretärs innehatte und gegenwärtig als Assessor des Hl. Offiziums wirkt. Sein Buch wurde, als es 1936 in zweiter Auflage erschien, im Auftrage Pius XI. durch ein Anerkennungsschreiben des Kardinalstaatssekretärs Pacelli ausgezeichnet. Dadurch wird zwar nicht jede einzelne Meinung des Verfassers autorisiert, andererseits jedoch zum Ausdruck gebracht, daß er in allen wesentlichen Fragen die traditionelle Lehre der Kirche vorlegt und sie auf die gegenwärtigen Probleme zutreffend anwendet.

Ottaviani's Lehre vom Krieg gipfelt in dem Satz: „*Practice ergo nunquam bellum indicere licebit.*“ („Praktisch ist es also niemals erlaubt, den Krieg zu erklären.“ — 1. Band, Seite 153).

Der Verfasser handelt über den Krieg im Rahmen seiner Darstellung des Konfliktes zwischen souveränen Gesellschaften. Er sieht die Möglichkeit internationaler Konflikte nicht nur deswegen gegeben, weil man damit rechnen muß, daß einzelne Staaten sich über das Recht hinwegsetzen. Viel wichtiger für eine grundsätzliche Betrachtung ist ein anderer Fall, daß nämlich „die Rechte und die Tätigkeit einer souveränen Gesellschaft sich nicht vereinbaren lassen mit der vollen Ausübung der Rechte und der Tätigkeit einer anderen, so daß unter diesen Umständen die eine der anderen weichen oder ihr Anspruch beschränkt werden muß durch die Erfordernisse des Wohls der anderen.“ (Seite 136)

Wenn es sich um einen klaren Rechtsbruch eines Staates handelt, liegt es auf der Hand, daß der geschädigte Staat alle Mittel anwenden darf, die geeignet sind, sein Recht wiederherzustellen. Aber auch im Falle einer Kollision der Rechte braucht keine der streitenden Parteien der anderen ihr Interesse zu opfern; denn es handelt sich ja voraussetzungsgemäß um souveräne Gesellschaften, deren Ansprüche aus diesem Grunde den gleichen rechtlichen Rang besitzen. Es gibt auch keine übergeordnete Gewalt, die befugt wäre, auf Grund höheren Rechtes den Streitfall autoritativ zu entscheiden. So bieten sich zur Lösung eines solchen Konfliktes nur zwei Möglichkeiten: gütliche Vereinbarung oder Entscheidung durch die Waffen. Eine dritte Möglichkeit wäre nur dann gegeben, wenn die beiden Staaten sich allgemein durch einen Schiedsgerichtsvertrag auf zweiseitiger oder breiterer Grundlage vertraglich im voraus gebunden hätten, bei Konflikten ein bestimmtes Verfahren einzuhalten.

Abgesehen von einer solchen Bindung rieten die älteren Naturrechtslehrer wohl aus Gründen der Humanität zu

einem Güteverfahren, aber sie erklärten es nicht für naturrechtlich streng geboten. Es liegt im Wesen der Souveränität, die kraft Naturrechtes den Staaten verliehen ist, daß ihre Träger die Befugnis besitzen, ihr klares Recht zu erzwingen. In der Gegenwart haben sich jedoch, wie Ottaviani meint, die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Naturrechtsgrundsatzes gewandelt.

Auch früher wurde der Krieg nicht deswegen als erlaubt angesehen, weil man ihn als ein geeignetes Mittel betrachtet hätte festzustellen, wer im Recht ist. Ein Mittel der Rechtsfindung war der Krieg nie, genau so wenig wie das Duell. Aber er galt zu früheren Zeiten nicht bloß im Falle des Widerstandes gegen einen mit Waffengewalt angreifenden Rechtsbrecher als gerechtfertigt, sondern auch dann, wenn ein Staat, der über genügend große militärische Macht verfügte, dadurch in der Lage war, sein einwandfrei gerechtes Interesse in einer Kollision mit fremden Ansprüchen zu sichern oder wiederherzustellen. Der Widerstand gegenüber einem gewaltsamen und ungerechten Angriff muß auch heute noch als erlaubt angesehen werden, vorausgesetzt, daß er Aussicht auf Erfolg bietet. Aber es kann nicht mehr davon die Rede sein, daß man unter den heutigen Verhältnissen einen Krieg erklären dürfte, um dadurch sein Recht zu erzwingen; denn niemand darf, indem er sein eigenes Recht sucht, anderen Unrecht tun. Der heutige Krieg aber ruiniert beide Parteien, und selbst wenn er das nicht tut, fügt er den Bürgern beider Staaten und darüber hinaus der Menschheit im ganzen zweifellos großes Unrecht zu.

Ottaviani hebt hervor, daß er durchaus nicht von der Lehre der Tradition abweiche oder sie bestreite. Es handle sich um ein Problem, das von der älteren Naturrechtslehre gar nicht berührt worden sei: was man früher als „Krieg“ bezeichnet hätte, sei nicht mehr dasselbe wie der gegenwärtige Krieg; das gleiche Wort bezeichne eine in jeder Hinsicht verschiedene Sache. In früheren Zeiten war der Krieg die „*ultima ratio*“. Bei den verhältnismäßig lockeren gegenseitigen Bindungen und oberflächlichen Berührungen der einzelnen Staaten kam er nur selten und bei ganz außerordentlichen Anlässen in Sicht. Heute jedoch sind die Interessen der Staaten so miteinander verflochten, daß die Konfliktsfälle sozusagen in Permanenz bestehen, und daß der Krieg zu einer Dauererscheinung werden müßte, wollte man zugestehen, daß jedes Recht mit der Waffe verteidigt werden darf.

Auch die Inanspruchnahme der einzelnen Bürger für die Sache des Staates im Kriegsfall ist eine ganz andere geworden. In früheren Zeiten wurde der Kampf durch Söldnerheere ausgetragen. Das persönliche Engagement des Bürgers im Kriege war also ein freiwilliges. Allerdings mußte jedermann durch erhöhte Steuern oder Lasten einen Beitrag zum Rechtskampf seines Staates leisten, aber grundsätzlich blieb man in seinen privaten Lebensfunktionen frei und ungehindert. Heute bedeutet Krieg ein totales Existenzrisiko für jeden, der im Territorium eines kriegführenden Staates oder auch nur in seiner Nähe wohnt. Zu einer solchen Inanspruchnahme seiner Bürger ist der Staat durch das Naturrecht keines-

wegs ermächtigt. Die allgemeine Wehrpflicht muß als „*maxima iniuria civibus*“, als größtes Unrecht gegenüber den Bürgern angesehen werden, wie Ottaviani sagt. (Seite 151, Anm. 33). Allerdings vermißt man eine Antwort auf die Frage, ob der Verfasser auch für den Fall berechtigter Notwehr gegenüber einem gewaltsamen Angriff die allgemeine Dienstpflicht für naturrechtswidrig hält.

Sodann und vor allem hat der moderne Krieg derart grausame Formen und Ausmaße angenommen, daß er nicht nur das Recht, deswegen er begonnen wird, nicht mehr herzustellen vermag, sondern im Gegenteil den Träger dieses Rechtes und mit ihm zahllose Unbeteiligte in den Untergang führt oder doch ihnen Verluste zufügt, die in keinem Verhältnis zu irgendeinem Recht stehen, das man durch den Krieg zu erzwingen sucht. Es fehlt also regelmäßig an der „*proportionata causa*“, der angemessenen Ursache, die von jeher als Voraussetzung für einen gerechten Krieg angesehen wurde. Ottaviani erläutert das im einzelnen.

a) Der moderne Krieg hebt den Unterschied zwischen Kriegführenden und Zivilisten auf, gefährdet und schädigt also die gesamte Bevölkerung, nicht nur diejenigen, die durch einen freiwilligen Wehrvertrag erhöhtes Risiko auf sich nehmen.

b) Er zerrüttet bei Siegern und Besiegten auf lange Sicht hin Wohlstand und Volksvermögen, bietet also dem Sieger keinen Vorteil.

c) Die modernen Waffen treffen zahllose Unschuldige und erzeugen deswegen einen Haß, der zu immer neuen Repressalien treibt und notwendig zur Mißachtung des Völkerrechts führt. So untergräbt der Krieg Sittlichkeit und Menschlichkeit im Völkerleben.

d) Die Lokalisierung von Konflikten ist unmöglich geworden. Bei der engen Verbindung der Völker wird jeder Krieg zum Weltkonflikt.

e) Die schnelle Entwicklung der Kriegstechnik macht jede Voraussicht des Kriegsausganges unmöglich und bietet auch dem starken und berechnende Interessen verteidigenden Staat im Augenblick des Beginns keine Gewißheit, daß er Macht genug besitze, um sein Recht tatsächlich zu erzwingen.

Schon die Väter des Vatikanischen Konzils haben Papst Pius IX. darum ersucht, Normen zur Verhinderung von Kriegen zu erlassen, weil der moderne Krieg kein Kampf mehr, sondern eine „schreckliche Metzerei“ darstelle und mit seinen Folgen für die Moral zahlreiche Seelen zugrunderichte. Was muß man demnach vom heutigen Krieg halten, der die ganze moralische und religiöse Ordnung der Welt in den Grundfesten erschüttert?

„Praktisch darf man also niemals den Krieg erklären; ja man darf nicht einmal einen Verteidigungskrieg auf sich nehmen, wenn nicht die Autorität, der hierüber das Urteil zusteht, mit der Gewißheit des eigenen Sieges zugleich sichere Beweise besitzt, daß sie durch ihren Verteidigungskrieg ihrem Volk ein Gut gewährleistet, welches größer ist als die unermesslichen Schäden, die der Krieg sowohl für jenes Volk wie für die gesamte Welt mit sich bringt.“ (Seite 153).

Ottaviani entzieht sich nicht der heiklen Frage, welche Wege man denn im Einvernehmen mit dem Naturrecht in Zukunft bei internationalen Konflikten beschreiten solle. Für den Einzelfall weist er darauf hin, daß es heutzutage Sanktionen gibt, die wirksamer sind als ein Krieg, vor allem wirtschaftliche Sanktionen.

Aber auf die Dauer muß es heißen: „*Potius quam armorum est animorum vis paranda*“, also geistige Aufrüstung statt militärischer Aufrüstung!

Die bürgerliche und religiöse Erziehung des Volkes, die das Gefühl der Massen auf weite Sicht hin formt und indirekt auch die Wahl der Volksvertreter und Regierungen beeinflusst, muß eines ihrer hervorragendsten Anliegen darin erblicken, die Völker Achtung vor ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten zu lehren und die Achtung des Klassenkampfes, Rassenkampfes und nationalistischen Imperialismus, dieser Herde künftiger Konflikte, durchzusetzen.

In der Politik muß mit aller Macht darauf hingearbeitet werden, daß die Völker übereinkommen, ihre Konflikte durch den Spruch eines internationalen Gerichtshofes zu regeln und dieses Urteil zu respektieren.

Die Völker müssen erzogen werden, es als ihre Pflicht anzusehen, daß sie für das Wohl der gesamten Menschheit Opfer zu bringen haben, wie sie ja auch von ihren Bürgern fordern, daß sie sich dem Wohl des Volkes unterordnen.

Endlich ist es notwendig, das Entstehen totalitärer Regierungen zu verhindern, die eine dauernde Gefahr für den Frieden darstellen. „Volksführer und Völker, die Gewißheit darüber besitzen, daß ihre Regierung auf den Krieg hinarbeitet und so den blutigen Ruin ihres Volkes vorbereitet, dürfen und müssen mit gerechten Mitteln (Sperrungen von Ottaviani) die Regierung stürzen.“

Leider geht Ottaviani nicht auf die schwierige Problemstellung ein, die sich daraus ergibt, daß unter den heutigen Umständen ein gewaltsamer Angriff nur dann abgewendet und abgewehrt werden kann, wenn man dafür gerüstet ist, daß aber die Rüstung eines Staates naturgemäß die Rüstung der übrigen nach sich zieht. Er spricht sich nicht darüber aus, ob es nicht unter den heutigen Verhältnissen zur Vermeidung einer Zerstörung, die einem Weltuntergang fast gleichkommt, geboten sein könnte, der Gewalt zu weichen im Vertrauen darauf, daß Gott allein der Schild Israels gegenüber den Völkern ist!

## Soziale und wirtschaftspolitische Anliegen der amerikanischen Katholiken

Zum Tag der Arbeit, der in den Vereinigten Staaten am ersten Montag im September allgemein gefeiert wird, erließ die Abteilung für soziale Aktion der National Catholic Welfare Conference den folgenden Aufruf (den Aufruf des Jahres 1947 s. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., H. 2, S. 86 ff):

„Am 14. November 1947 faßten die Bischöfe der Vereinigten Staaten in ihrer berühmten Erklärung über den Säkularismus (Vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., H. 5/6 S. 231 ff) die christliche Anschauung vom Wirtschaftsleben folgendermaßen zusammen: „Die christliche Anschauung vom Wirtschaftsleben unterstützt die Forderung nach einer Organisation des Unternehmertums, der Arbeiterschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe unter Förderung aber nicht Kontrolle der Regierung, die in gemeinsamem Bemühen soziale Konflikte vermeidet und die Zusammenarbeit für das Gemeinwohl fördert“. Das Wirtschaftsleben soll also organisiert sein. Dies ist der erste Grundsatz der christ-